



Wirtschaft & Steuern	Seite
INPS-Fixraten 2009	1
Handelskammergebühr 2009	2
Neuer Steuerabsetzbetrag für den Ankauf von Möbeln und Elektrohaushaltsgeräten	2
Arbeit & Soziales	
Arbeit auf Abruf – Die Wiedereinführung und der Anwendungsbereich	3
Recht	
Warnung seitens der Datenschutzbeauftragten: Videoüberwachung am Arbeitsplatz	4

Wirtschaft & Steuern

INPS-Fixraten 2009

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die INPS nun den Block mit den Fixraten für das Jahr 2009 per Post zusendet.

Der blaue Umschlag enthält vier Raten, wobei die erste Rate bereits am **18. Mai** fällig ist.

Da es in den letzten Jahren öfters bei der Zustellung, von Seiten der INPS, Probleme gab, bitten wir Sie auf den Erhalt besonders acht zu geben.

- ❖ **Zur Einzahlung verpflichtete Subjekte sind** selbständige Kaufleute, Handwerker und Dienstleister sowie Gesellschafter von Personen- und Kapitalgesellschaften.
- ❖ **Sollten Sie bei uns die Ermächtigung für den telematischen Versandt der Mod. F24 unterschrieben haben**, ersuchen wir Sie die Fälligkeit 18/05/09 zu beachten und die Raten termingerecht bei uns abzugeben.

Falls Sie genannte Zahlungen nicht innerhalb **08. Mai** zugesendet bekommen, ersuchen wir Sie, uns zu kontaktieren. Wir werden uns dann mit der INPS in Verbindung setzten.

Rienzner Daniela

Handelskammergebühr 2009

Die Handelskammer schickt mit Ende Mai ein Schreiben bzgl. der Einhebung der jährlichen Kammergebühr mit bereits vorgedrucktem Mod. F24 zur Einzahlung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Sie diese Gebühr **nicht einbezahlen** müssen, da wir die Einzahlung zeitgleich mit der Steuerzahlung im Juni bzw. Juli für Sie vorbereiten.

- ❖ **Um doppelte Einzahlungen der Handelskammergebühr zu vermeiden** bitten wir Sie deshalb das Schreiben der Handelskammer als gegenstandslos zu betrachten und erst unserer Zahlungsaufforderung im Juni bzw. Juli Folge zu leisten.

Rienzner Daniela

Neuer Steuerabsetzbetrag für den Ankauf von Möbeln und Elektrohaushaltsgeräten

Das zweite Konjunkturpaket, welches vor wenigen Tagen in Gesetz umgewandelt wurde, beinhaltet einen neuen Steuerabsetzbetrag von 20% für den Ankauf von Möbeln und Elektrohaushaltsgeräten für die Einrichtung von Wohnungen, in welchen Wiedergewinnungsarbeiten mit dem Steuerabsetzbetrag von 36% durchgeführt werden. Der neue Steuerabsetzbetrag ist somit an den Steuerabsetzbetrag von 36 Prozent und den entsprechenden Vorschriften gekoppelt.

Der Absetzbetrag kann auf eine Höchstsumme von Euro 10.000 für den Ankauf von Möbeln, Elektrohaushaltsgeräten mit hoher Energieeffizienz, Fernsehgeräten und Computer berechnet werden. Der Steuerbonus IRPEF beträgt somit insgesamt maximal Euro 2.000. Der Betrag muss in der Steuererklärung auf 5 gleichen Jahresraten aufgeteilt werden, das heißt pro Jahr können höchstens Euro 400 von der geschuldeten Steuer abgezogen werden.

Wie bereits erwähnt, gilt der Absetzbetrag nur für Personen, welche an ihrer Wohnung Wiedergewinnungsarbeiten im Zeitraum 1. Juli 2008 bis Ende 2009 durchführen. Bei Arbeiten, welche am Gemeinschaftseigentum (Kondominien) durchgeführt werden, ist der Absetzbetrag von 20 Prozent nicht anwendbar.

Der Steuerbonus gilt ab 7. Februar 2009 bis zum 31.12.2009. Die Zahlungen müssen über die Bank durchgeführt werden; weiters gilt das Kassaprinzip und der Abzug steht jener Person zu, welche die Zahlung getätigt hat.

Für die Inanspruchnahme des Steuerbonus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Ansuchen an Pescara;
- b) die Zahlung muss durch Banküberweisung erfolgen;
- c) auf der Banküberweisung müssen die Steuernummer des Kunden (Käufer) und des Begünstigten (Verkäufer) angeführt sein;
- d) auf der Banküberweisung muss das Gesetz angeführt werden: Decreto Legge Nr. 5 vom 10.02.2009, Art. 2.

Dr. Elisabeth Baumgartner

Arbeit auf Abruf – die Wiedereinführung und der Anwendungsbereich

Die „Arbeit auf Abruf“, auch bekannt unter dem Namen „job on call“, wurde in Italien gesetzlich 2003 eingeführt. Die ersten Verträge in Südtirol wurden Mitte des Jahres 2004 registriert. Es handelt sich dabei um Arbeitsverträge durch die der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung dem Arbeitgeber auf Abruf zur Verfügung stellt. Der Arbeitnehmer arbeitet dabei nicht dauernd, sondern nur zeitweise, bei Bedarf. Völlig überraschend wurde die Vertragsart Ende des Jahres 2007 von der damaligen Regierung Prodi abgeschafft.

Seit dem Sommer 2008 ist diese Vertragsform mit der sogenannten „Sommerverordnung“ der Regierung Berlusconi wieder eingeführt worden (Gesetzesdekret Nr. 112/2008). Seitdem ist diese Vertragsform zusätzlich flexibler geworden, da die Bereiche, auf die derartige Verträge angewandt werden können erweitert worden sind, wie im Folgenden beschrieben.

Der Arbeitsvertrag auf Abruf ist grundsätzlich anwendbar auf unbeständige oder unregelmäßige Tätigkeiten mit dem Sinn einer Flexibilisierung der Arbeitszeit. Verträge können abgeschlossen werden:

- mit Arbeitnehmern unter 25 Jahren oder mit Arbeitnehmern über 45 Jahren
- mit Arbeitnehmern, welche an Wochenenden (Freitag ab 13:00 Uhr bis Montag 6:00 Uhr morgens) oder in den *Ferienzeiten arbeiten.

*Sommerferien (zwischen 01. Juni und 30. September)

*Weihnachtsferien (ab 01. Dezember bis 10. Jänner)

*Osterferien (zwischen Palmsonntag und dem Dienstag nach Ostern)

Arbeit auf Abruf ist nicht für alle Tätigkeitsbereiche zugelassen: erstens muss es sich um unbeständige Tätigkeiten handeln und zweitens gilt „Arbeit auf Abruf“ nur für 46 Berufskategorien, die in einem königlichen Dekret aus dem Jahre 1923 aufgelistet sind. Davon sind nur einige noch wirklich aktuell und zwar:

- Personal im Gastgewerbe (Kellner, Köche, Baristen, Rezeptionisten und Büropersonal);
- Alle Formen von Wärtern und Sicherheitsbeauftragten;
- Personal von Betrieben zur Beförderung von Personen und Waren
- Personal von Krankenhäusern, Kliniken, Nervenheilstätten (außer Krankenschwestern und Personal, welches direkt die Kranken betreut)
- Verkäufer/innen in Handelsbetrieben in Städten mit weniger als 50.000 Einwohnern;
- Personal zur Überwachung von Heiz- und Kühlanlagen, Ventilation;
- Bäderpersonal
- Reinigungspersonal in Industriebetrieben;
- Mitarbeiter von Herren- und Damenfriseuren in Städten mit weniger als 100.000 Einwohnern;
- Personal von Schönheitssalons;
- Dolmetscher in Hotelbetrieben und Reisebüros;
- Künstler in Theatern, Kinos, Fernsehanstalten
- Straßenwärter

Nicht erlaubt ist Arbeit auf Abruf:

- zum Ersatz für Personal in Streik;
- in Betrieben, in denen in den sechs vorausgegangenen Monaten Arbeitnehmer der gleichen Qualifizierung aufgrund von Personalreduzierung entlassen wurden (mit Überstellung in die Lohnausgleichskasse);
- Betriebe, welche verpflichtet sind die Risikoanalyse vorzunehmen (lt. Gesetz Nr. 626/1994 und G.v.D. 81/2008).

Der Arbeitsvertrag muss in schriftlicher Form abgeschlossen werden. Im Vertrag wird auch die Verfügbarkeitszulage für vertraglich festgelegte Zeiten geregelt. Es kann, muss aber nicht, eine Pflicht zur Verfügbarkeit des Arbeitnehmers vereinbart werden. Für diese Zeiten ist eine Zulage vorgeschrieben. Die Höhe wird von den entsprechenden Kollektivverträgen geregelt.

Kritiker meinen die Abrufarbeit führe zur Prekarisierung; übersehen wird dabei oft die ideale Möglichkeit, den „job on call“-Vertrag mit einer anderen Beschäftigung zu kombinieren, und damit das monatliche Einkommen um einiges aufzubessern.

Dr. Gudrun Mairl

Recht

Warnung seitens der Datenschutzbeauftragten: Videoüberwachung am Arbeitsplatz

Warnung seitens des Datenschutzbeauftragten: Videoüberwachung am Arbeitsplatz

Mit Verordnung vom 26. Februar 2009, veröffentlicht im Blatt Nr. 102/2009, hat der Datenschutzbeauftragte (sog. „garante della privacy“) wiederum die Problematik der Videoüberwachung aus Sicherheitsgründen, die am Arbeitsplatz erfolgt, untersucht.

Die Datenschutzbehörde hat insbesondere hervorgehoben, dass die Videoüberwachung von Räumlichkeiten, die primär aus Sicherheitsgründen (wie z.B. zum Schutz von Personen und/oder Sachen) vorgenommen wird, wo aber, wenn auch nicht ausschließlich, auch die Tätigkeit der Arbeitnehmer aufgenommen wird, Art. 4 vom Arbeiterstatut nicht verletzen darf.

Laut Art. 4 ArbSt. dürfen, ohne entsprechendes Abkommen mit den Gewerkschaften, keine Überwachungskameras im Betrieb, durch welche auch die Tätigkeit der Arbeitnehmer aufgenommen und/oder gespeichert wird, installiert werden. Das Datenschutzgesetz sieht nämlich ausdrücklich vor, dass die Fernüberwachung am Arbeitsplatz verboten ist, es sei denn, dass diese aus Sicherheitsgründen am Arbeitsplatz bzw. aus organisatorischen Gründen notwendig ist, so fern vor dessen Installierung ein Abkommen mit den Gewerkschaften getroffen wurde (vgl. Art. 4 ArbSt. und Art. 114 Datenschutzgesetz - DSchG).

Diese Verordnung verweist auf die allgemeingültige Verordnung vom 29. April 2004 und bestätigt dessen Inhalt: Die Betriebe, welche eine Kameraüberwachung ihrer Räumlichkeiten installieren, durch welche auch die Überwachung der Arbeitstätigkeit der Mitarbeiter möglich ist, sind verpflichtet unter den eigenen Mitarbeitern einen Beauftragten für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 30

DSchG zu ernennen. Weiters muss die Dauer der Speicherung der aufgenommenen Videos (meist zwischen 12 und 24 Stunden) mit der betrieblichen Notwendigkeit der Datensammlung abgestimmt werden. Zudem müssen die internen Mitteilungstafeln, welche die vereinfachte Datenschutzerklärung laut Art. 13 DSchG enthalten, mit der ausführlichen Mitteilung laut Art. 13 Zit. integriert werden.

RA Dr. Gabriela Wieser

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Mai 09



Montag, 18. Mai 2009

Monatliche MwSt.-Abrechnung

Trimestrale MwSt.-Abrechnung

Absichtserklärung

INPS – Beiträge Handwerker u. Kaufleute (2. Rate)

INAIL-Zahlung: 2. Rate

Dienstag, 20. Mai 2009

Instratat – Monatliche Meldung